

## Einladung

zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

**Mittwoch, dem 17.04.2013, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Vorstellung des neuen Technischen Beigeordneten  
Vorlage: 791/2013
3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 795/2013
4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 796/2013
5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
Vorlage: 797/2013
6. Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in südwestlicher Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid, südwestlich der Sittarder Straße (B 56 alt) und östlich der Umgehungsstraße (B 56/B 221)
  - Beratung über die während der nochmaligen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der nochmaligen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen
  - Verabschiedung des Bebauungsplanes als SatzungVorlage: 799/2013
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche im Bereich des "Flussviertels" zwischen der Ruhrstraße, der Hünshovener Gracht und südlich des Spielplatzes
  - Beratung über die während der Offenlage nach § 13 Abs. 2 iVm 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen
  - Verabschiedung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur nochmaligen Offenlage und nochmaligen TrägerbeteiligungVorlage: 803/2013

8. Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Neubau einer Bahnunterführung im Stadtkern  
Vorlage: 712/2012
9. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013  
Vorlage: 800/2013
10. Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters ab 01.05.2013  
Vorlage: 792/2013
11. Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen  
Vorlage: 816/2013
12. Übersicht über die Übertragung von Ausgabeermächtigungen in das Jahr 2013  
Vorlage: 814/2013
13. Bekanntgabe und Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: 815/2013
14. Antrag der FDP-Fraktion auf Bereitstellung von Mitteln für ein jährliches Fahrsicherheitstraining für die freiwillige Feuerwehr  
Vorlage: 823/2013
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
16. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

17. Auftragsvergaben
- 17.1. Vergabe eines Auftrages zur Durchführung der Kanal-TV-Untersuchung im Jahr 2013  
Vorlage: 812/2013
- 17.2. Vergabe von Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Umbau des Platzes vor dem Gymnasium St. Ursula (III. BA Umbau Innenstadt)  
Vorlage: 813/2013
18. Verkauf eines städtischen Baugrundstücks im Baugebiet Blasiusstraße in Gillrath, Bebauungsplan 102  
Vorlage: 817/2013

19. Wiederbesetzung der freien Stelle für die Fachberatung und das Qualitätsmanagement in den städtischen Kindertageseinrichtungen  
Vorlage: 006/2013
20. Einweisung eines Beamten in eine Planstelle  
Vorlage: 005/2013
21. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler  
Bürgermeister

Dez I  
27.03.2013  
791/2013

**Vorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.04.2013

**Vorstellung des neuen Technischen Beigeordneten**

**Sachverhalt:**

In der Ratssitzung am 20.02.2013 wurde Herr Markus Mönter zum Technischen Beigeordneten der Stadt Geilenkirchen gewählt. Die Wahlzeit beginnt am 01. Mai 2013.

Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird durch eine entsprechende Ernennungsurkunde begründet. In der Sitzung soll Herrn Mönter die Urkunde überreicht und er dem Rat vorgestellt werden.

(Dez I, Herr Fiedler, 02451/629104)

Hauptamt  
04.03.2013  
795/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die geltende Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen datiert vom 20.02.1995. Zwischenzeitlich wurde die Satzung sieben Mal geändert. Es wird vorgeschlagen, mit den Änderungen eine Neufassung zu beschließen.

Folgende Änderungsvorschläge hat die Verwaltung erarbeitet:

- **§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke**

Sofern der Rat das Stadtgebiet nicht ganz in Bezirke einteilt, sieht die Muster-Hauptsatzung des NW STGB folgende Formulierung vor: „Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Bezirke gebildet:“

- **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

Die Gemeindeordnung macht in den Begrifflichkeiten Ratsmitglied und Mitglied des Rates Unterschiede. Demnach versteht die GO unter Ratsmitgliedern nur die gewählten Mitglieder der Vertretung. Wird dieser Begriff verwendet, ist der Bürgermeister hiervon nicht betroffen, weil er zwar kraft Gesetz Mitglied des Rates ist, aber kein gewähltes Ratsmitglied. Zur Klarstellung sollte die Hauptsatzung daher an allen betreffenden Stellen geändert werden.

In Abs. 2 das Wort „Mitglieder des Rates“ durch „Ratsmitglieder“ ersetzen.

- **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz, Absatz 3 und Absatz 3 d)**

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden im September 2012 geändert. Demnach haben die Rats- und Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls (Abs. 3), der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Diejenigen Personen erhalten Verdienstausfall (Buchstabe d), die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine oder ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen.

Bei Buchstabe e) entfällt das Wort „regelmäßigen“.

- **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

Abs. 1 der Muster-Hauptsatzung formuliert: Verträge der Stadt „mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt“ bedürfen der Genehmigung des Rates.

Die in Abs. 3 bezeichneten „Beamten und Angestellten (Amtsleiter)“ werden in der GO nun üblicherweise als „Bedienstete (Amtsleiter)“ bezeichnet.

- **§ 14 Fraktionen**

Gemäß § 14 der Hauptsatzung erhalten die Fraktionen zur Abdeckung der Geschäftsbedürfnisse für ihre Mitglieder einen pauschalen Auslagenersatz von 25,00 € monatlich je Mitglied. Darüber hinaus werden im Haushaltsplan noch geldwerte Leistungen an die Fraktionen ausgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil am 05.07.2012 (8 C 22/11) festgestellt, dass eine reine Bemessung der Zuschüsse an Fraktionen nach Fraktionsstärke nicht rechtmäßig ist. Es wird empfohlen, aufgrund des Urteils den Verteilungsmaßstab zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder fallen Fixkosten (Räumlichkeiten, Ausstattung usw.) in bestimmter Höhe an. Diese Fixkosten müssen zunächst ermittelt und bestimmt werden. Ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nicht.

Ebenfalls sieht die Hauptsatzung derzeit keine Regelung für die finanzielle Unterstützung der Gruppen sowie an gruppen- und fraktionslose Stadtverordnete vor.

Die Gewährung der Zuwendungen an Fraktionen usw. muss nicht in der Hauptsatzung geregelt werden. Von daher wird vorgeschlagen, über die Höhe der Zuwendungen in einem separaten Ratsbeschluss zu befinden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.

### **Anlagen:**

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit den Änderungsvorschlägen

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Hauptamt  
15.03.2013  
795/2013

## Beiblatt

zur

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

#### Änderung der Hauptsatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Abweichungen zum Verwaltungsvorschlag beschlossen:

Für das Stadtgebiet Geilenkirchen soll wieder ein Bezirk: Geilenkirchen mit Bauchem und Hünshoven gebildet werden. Dies muss in der Hauptsatzung geregelt werden. Entsprechend ist § 3 Abs. 1 der Bezirk einzufügen.

Der Behindertenbeauftragte soll anstelle vom Bürgermeister zukünftig vom Rat ernannt werden. Bisher wurde der Beauftragte für die Dauer von zwei Jahren bestellt; hierzu wurde jedoch in der Hauptsatzung keine Regelung getroffen. Die Verwaltung schlägt vor, in § 4 a Abs. 1 den folgenden Satz anzufügen: „Die Amtszeit wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren befristet.“

Ein neuer § 5 a soll eingefügt werden und den Hinweis darauf enthalten, dass jeder auf Antrag Zugang zu den vorhandenen Informationen über ihn gewährt wird entsprechend dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW).

Die Änderung der Zuwendungen an Fraktionen usw. soll weiterhin in § 14 der Hauptsatzung geregelt werden und folgende Fassung erhalten:

- (1) Die Fraktionen im Rat erhalten neben den im Haushaltsplan ausgewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung von **20,00 €** je Fraktionsmitglied.
- (2) Eine Gruppe erhält **40,00 €** monatlich.

- (3) Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder erhalten anstelle von angemessenen Sach- und Kommunikationsmitteln monatliche finanzielle Zuwendungen in Höhe von **20,00 €**
- (4) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind zu erstatten.
- (5) Den Fraktionen werden nach Verfügbarkeit Räume, fraktionslosen Ratsmitgliedern die Mitbenutzung an Räumen im Rathaus zugewiesen.
- (6) Die Beträge werden monatlich im Voraus überwiesen.

Es wird vorgeschlagen, die beschlossenen Änderungen in eine Neufassung der Hauptsatzung einfließen zu lassen und gleichzeitig die Paragraphen neu zu nummerieren.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Hauptamt  
04.03.2013  
796/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

### Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wurde am 15.12.1999 beschlossen. Seitdem wurden die Gemeindeordnung und die Datenschutzgesetze mehrfach geändert. Ebenfalls wird seit einigen Jahren ein Ratsinformationssystem angeboten, mit dem man komfortabel Daten im Internet abrufen und auf den privaten Computer herunterladen kann.

Die Gemeindeordnung macht in den Begrifflichkeiten Ratsmitglied und Mitglied des Rates Unterschiede. Demnach versteht die GO unter Ratsmitgliedern nur die gewählten Mitglieder der Vertretung. Wird dieser Begriff verwendet, ist der Bürgermeister hiervon nicht betroffen, weil er zwar kraft Gesetz Mitglied des Rates ist, aber kein gewähltes Ratsmitglied. Zur Klarstellung sollte die Geschäftsordnung daher an allen betreffenden Stellen geändert werden.

Dies alles ist in der gültigen Geschäftsordnung noch nicht berücksichtigt. Auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung des NW Städte- und Gemeindebundes wurden die nachstehenden Änderungsvorschläge erarbeitet.

- **§ 1 Einberufung von Ratssitzungen: Schriftliche Einladung auf elektronischem Weg**

Seit 2010 setzt die Verwaltung das Ratsinformationsverfahren Session ein. Mit dem Tage der Zustellung der Einladungen und Niederschriften werden diese ebenfalls übers Internet für die Stadtverordneten veröffentlicht. Die Ratsmitglieder haben passwortgeschützt die Möglichkeit, die Dateien einzusehen und lokal abzuspeichern. Die Geschäftsordnung enthält bisher keine Angaben über den elektronischen Versand und die zu beachtenden Datenschutzbestimmungen.

Sofern die Möglichkeit geschaffen werden soll, den elektronischen Versand rechtsgültig beantragen und durchführen zu können, ist an verschiedenen Stellen in der Geschäftsordnung entsprechend darauf hinzuweisen.

Die Mustergeschäftsordnung sieht in Abs. 2 vor, dass ein Ratsmitglied auf Antrag anstelle der schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erhalten kann.

In Abs. 3 wäre evtl. zu ergänzen, dass die Vorlagen für nichtöffentliche Sitzungen nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden können, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

Gegebenenfalls wäre dann am Tage der Zustellungsfrist eine Hinweismail auf die Veröffentlichung ausreichend.

Auch heute schon müssen die Ratsmitglieder sicherstellen, dass Dritte auf die Dateien/Dokumente keinen Zugriff haben.

- **§ 2 neuer Abs. 3: Hinweis bei elektronischem Versand**

Sofern die elektronische Versendungsform ermöglicht wird, ist noch ein Hinweis darauf erforderlich, dass die Ladungsfristen auch bei Zustellung in elektronischer Form gelten.

- **§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Das Muster des NW STGB sieht bei den „Liegenschaftssachen“ (Abs. 2, Buchstabe b) eine detailliertere Aufzählung der Grundstücksangelegenheiten vor, weil die Öffentlichkeit nicht generell bei Liegenschaftssachen ausgeschlossen ist. Vom Ausschluss sind nur solche Angelegenheiten erfasst, bei denen die Gemeinde als (Ver-)Käufer, (Ver-)Mieter, (Ver-)Pächter o. Ä. auftritt. In diesen Fällen gebieten regelmäßig Gründe des öffentlichen Wohls den Ausschluss der Öffentlichkeit. Andere Angelegenheiten, bei denen u. U. Interessen und Belange von Vertragspartnern der Gemeinde berührt sein können, sind vom Datenschutzrecht her geschützt (siehe Abs. 4).

Nach Einführung des NKF ist Abs. 2 Buchstabe f) neu zu fassen, weil die Beratung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 Abs. 1 GO NW erfolgen muss.

- **§ 9 Befangenheit bei öffentlicher Sitzung**

In Abs. 1 ist das Wort Ratsmitglied durch die Worte Mitglied des Rates zu ersetzen. Die Muster-Geschäftsordnung beinhaltet in Abs. 2 noch den Hinweis, dass das Ratsmitglied sich bei öffentlicher Sitzung in den Zuschauerraum setzen kann (§ 31 Abs. 4 GO).

- **§ 10 Teilnahme an Sitzungen**

Die Verpflichtung des Bürgermeisters zur Stellungnahme besteht bereits, wenn **ein Ratsmitglied** dies verlangt (bisher: ein Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion).

- **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

Jeweils das Wort Ratsmitglied durch Mitglied des Rates ersetzen.

- **§ 14 Schluss der Aussprache**

Das Wort Ratsmitglied durch Mitglied des Rates ersetzen.

- **§ 15 Anträge zur Sache**

Das Wort Ratsmitglied durch Mitglied des Rates ersetzen.

- **§ 16 Abstimmung**

In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 das Wort Ratsmitglieder durch Mitglieder des Rates ersetzen, in Abs. 3 Satz 2 das Wort Ratsmitgliedes durch Stimmberechtigten ersetzen.

- **§ 19 Abstimmung**

Hinter dem Wort Ratsmitglied „oder der Bürgermeister“ einfügen.

- **§ 24 Abs. 4 Niederschrift – Hinweis auf Datenschutz**

Sofern die Einladung elektronisch erfolgt, kann hier evtl. auch festgelegt werden, dass auch die Niederschrift elektronisch versandt bzw. in Session bereitgestellt wird. Auch für die Niederschrift fehlt bisher ein Hinweis auf den Datenschutz für den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift.

- **§ 27 Ausschüsse**

Die Verpflichtung des Bürgermeisters und der Beigeordneten zur Stellungnahme (Abs. 4) besteht bereits, wenn **ein Ausschussmitglied** dies verlangt (bisher: ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion).

In Abs. 7 (Versendung der Niederschrift) ist noch der Hinweis auf den Datenschutz einzufügen.

Die Muster-Geschäftsordnung enthält in den §§ 29 und 30 detaillierte Hinweise auf den Datenschutz und die Datenverarbeitung. Diese Bestimmungen fehlen in der Geschäftsordnung der Stadt bisher. Seit der letzten Änderung 1999 wurden gerade im Bereich Datenschutz vielfältige Beschränkungen eingeführt.

- **§ 30 Datenschutz (neu)**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende

handschriftliche oder andere Notizen.

- **§ 31 Datenverarbeitung (neu)**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderungen der Geschäftsordnung werden beschlossen.

### **Anlage:**

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

## Beiblatt

zur

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

### Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Änderungen zum Entwurf der Verwaltung vorgeschlagen:

- In § 16 soll jeweils in den Absätzen 3 und 4 auch eine Fraktion antragsberechtigt sein.

Eine nachträgliche Überprüfung hat ergeben, dass die vom Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagene Änderung nicht mit den Vorgaben der Gemeindeordnung im Einklang steht.

Für die Durchführung der geheimen Abstimmung ist der Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erforderlich. Dieses Quorum darf auch durch die Regelungen der Geschäftsordnung nicht reduziert werden. Für die Beantragung der namentlichen Abstimmung ist der Rat bei der Festsetzung eines Quorums frei. Allerdings muss dieses Quorum zahlenmäßig bestimmt oder bestimmbar sein. Die Angabe "eine Fraktion" ist zahlenmäßig nicht eindeutig bestimmbar und somit unzulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, dem ursprünglichen Verwaltungsvorschlag zur Änderung des § 16 der Geschäftsordnung zu folgen. Die mit der vom Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung verfolgte Zielsetzung des Minderheitenschutzes kann in der Praxis dadurch erreicht werden, dass entsprechende Anträge von Minderheiten durch die erforderliche Mehrheit unterstützt werden.
- In § 30 Abs. 1 sollen hinter dem Wort „personenbezogene“ noch die Wörter „bzw. personenbeziehbar“ eingefügt werden.

In § 3 Abs. 1 ist die Zahl 14 durch 10 zu ersetzen (Schreibfehler)

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Dez II  
25.02.2013  
797/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

#### Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012, Az.: 9 A 2646/11 entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält.

Zwar ist der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings ist der Frischwassermaßstab dann rechtswidrig, wenn wie auch in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen, zugleich eine sogenannte Bagatellgrenze für den Abzug von Wasserschwindmengen geregelt ist.

Bis zu dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 galt, dass eine Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht erfolgte, wenn die geltend gemachten Abzugsmengen für Wasser, das nachweisbar nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wurde, unter 15 m<sup>3</sup>/Jahr lagen.

Mit dem o. g. Urteil hat das OVG NRW seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und diese Regelung für unzulässig erklärt, mit der Folge, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen entsprechend geändert werden muss.

Die Änderungssatzung muss rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt werden, da die Stadt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren mit Vorauszahlungen /Vorausleistungen arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Mustersatzung unter Berücksichtigung des o. g. Urteils überarbeitet und an die sonstige aktuell ergangene Rechtsprechung angepasst.

Damit die Regelungen aus der Mustersatzung auch bei der Stadt wirksam werden können, ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich.

Zur Information ist als Anlage eine Synopse beigefügt, in der die zz. geltende Satzung und die beabsichtigten Änderungen (fett und kursiv) dargestellt sind. Die Neuregelung zum Abzug von Wasserschwindmengen befindet sich in § 10a.

Folgende Satzung soll beschlossen werden:

### **Satzung**

vom .....2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen vom 22. Dezember 1972 in der Fassung vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GC. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.04.2013 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Klärschlämme“ ersetzt.
- b) Im Klammerzusatz des Satzes 1 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „städtische“ ersetzt.

#### **Art. 2**

§ 1a erhält folgende Fassung:

##### **„§ 1a Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

#### **Art. 3**

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.“

**Art. 4**

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1, Satz 1 wird zwischen den Wörtern „der Abwasseranlage“ das Wort „städtischen“ eingefügt.
- b) Im Absatz 1, Satz 1 wird nach der Passage „§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW“ die Passage „und § 53 c LWG NRW“ eingefügt.
- c) Nach dem Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

**Art. 5**

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).“

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „bebauten“ die Passage „(bzw. überbauten)“ eingefügt.

**Art. 6**

§ 10 a wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.“

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (10 a Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 a Abs. 4) des laufenden Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 a Abs. 5).

Maßgebend sind die dem jeweiligen Kalenderjahr zugerechneten Wassermengen.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Wassermengen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jährlich jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

## Art. 7

§ 10 b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 6 durch folgenden Text ersetzt:

„Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die angeschlossenen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche angeschlossene Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, dann die Stadt die Vorlage weiterer Un-

terlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die angeschlossene Fläche von der Stadt geschätzt.

Änderungen, die sich aufgrund der veranlagungsbedingten Abrundung der angeschlossenen Grundstücksfläche auf die Höhe der Gebühr nicht auswirken, sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

#### **Art. 8**

§ 12 wird wie folgt geändert:

Nach der Textpassage in Absatz 1 c) „dinglich berechtigt ist.“ wird die Passage „d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.“ eingefügt.

#### **Art. 9**

§ 16 wird wie folgt geändert:

In § 16 a) wird die Paragrafenangabe „§ 10 a Abs. 5“ durch die Paragrafenangabe „§ 10 a Abs. 4“ ersetzt.

#### **Art. 10**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung wird beschlossen.

#### **Anlage/n:**

2013 02 04 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Tabelle und Spalte

(Dez II, Herr Scholz, 02451/629228)

Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
25.02.2013  
799/2013

**Vorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

**Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in südwestlicher Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid, südwestlich der Sittarder Straße (B 56 alt) und östlich der Umgehungsstraße (B 56/B 221)**

- **Beratung über die während der nochmaligen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der nochmaligen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen**
- **Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung**

**Sachverhalt:**

Am 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen den Bebauungsplanentwurf zur nochmaligen Offenlage verabschiedet. Diese wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Es sind Anregungen eingegangen, die nachfolgend dargestellt, mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung versehen sind.

**Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen abgewogen. Der Bebauungsplan wird als Satzung verabschiedet.

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Nossek, 02451/629212)

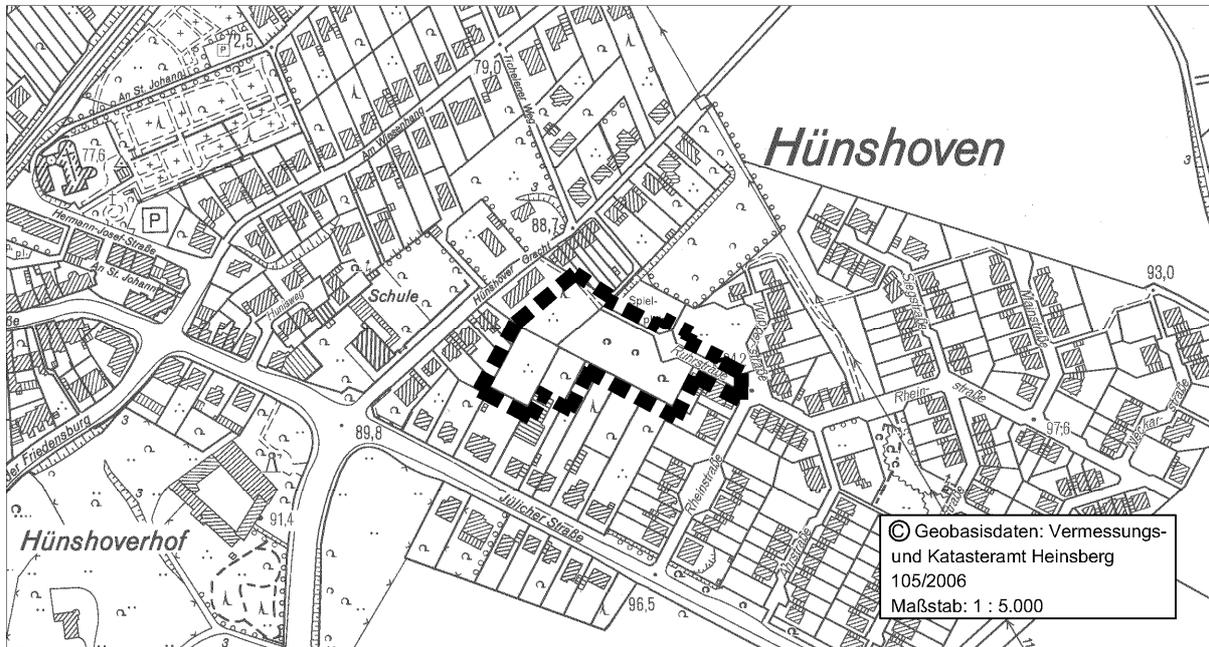
Stadtentwicklungs- und Umweltamt  
 27.02.2013  
 803/2013

**Vorlage**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen**  
**Geltungsbereich: Fläche im Bereich des "Flussviertels" zwischen der Ruhrstraße, der Hünshovener Gracht und südlich des Spielplatzes**
- Beratung über die während der Offenlage nach § 13 Abs. 2 iVm 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 eingegangenen Anregungen
  - Verabschiedung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur nochmaligen Offenlage und nochmaligen Trägerbeteiligung

**Sachverhalt:**



Am 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen den Bebauungsplanentwurf zur Offenlage verabschiedet. Diese wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

An dem Bebauungsplanentwurf wurden Änderungen vorgenommen, insbesondere wurde das Plangebiet erweitert, indem ein Teil des Grundstückes Gemarkung Geilenkirchen, Flur 1, Parzelle 122/51 in den Geltungsbereich einbezogen wurde.

Dort wurde ein Baufenster entsprechend dem übrigen Plangebiet geplant. Hierzu darf auf die beigefügte Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen, Punkt 6, Stellungnahme von Privat, verwiesen werden.

Während der Offenlage wurden außerdem Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, über die in der nachfolgenden Übersicht (Punkt 1 bis 5) abgewogen wurde und die mit einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Aufgrund der Änderungen ist der Bebauungsplan nochmals offenzulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nochmals zu beteiligen, § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Es kann nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

### **Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen abgewogen. Der Bebauungsplanentwurf wird zur nochmaligen Offenlage und zur nochmaligen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verabschiedet. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

### **Anlagen:**

- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen mit jeweiliger Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlägen
- Stellungnahmen, die während der Offenlage / Beteiligung eingegangen sind
- Bebauungsplanentwurf nebst Begründung (der Bebauungsplan wird nur den Fraktionsvorsitzenden zugestellt und ist für alle Stadtverordneten über das Ratsinfoportal einzusehen)

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Brehm, 02451/629205)

Bauverwaltungsamt  
26.02.2013  
712/2012

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

### Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Neubau einer Bahnunterführung im Stadtkern

#### Sachverhalt:

Der Projektsachstand zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der Konrad-Adenauer-Straße verbunden mit dem Neubau einer Bahnunterführung bedarf der Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Die Bauausführungsbedingungen werden seit der Ratssitzung vom 15.10.2008 konkret untersucht. In der Sitzung am 11.02.2009 beschloss der Rat, die Maßnahme als Unterführung der Bahnstrecke weiter zu verfolgen, das Bebauungsplanverfahren einzuleiten und eine Bürgerbeteiligung durchzuführen. Nach entsprechender Beauftragung des Stadtplaners, Büro BKR, und des Verkehrsplaners, Büro Brendt, wurden Planvorkonzepte entwickelt für die Bürger- und Behördenbeteiligung.

Die Bürgerbeteiligung wurde bislang durchgeführt im ersten und zweiten Innenstadtforum am 21.06.2010 und 31.08.2010.

Seit dem 06.03.2008 wird die Maßnahme mit der Bezirksregierung Köln und mit der DB Netz AG erörtert als Vorhaben der Verkehrssicherung gemäß §§ 3 und 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Die Vollfinanzierung würde demnach erfolgen je zu einem Drittel durch den Bund, die Deutsche Bundesbahn und die Stadt Geilenkirchen. Das städtische Drittel an den kreuzungsbedingten Kosten wäre zuwendungsfähig mit zurzeit 75 % Straßenbaufördermitteln. Als Bedingung dieser Finanzierung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme muss die Verkehrssicherung deutlich im Vordergrund stehen und die bestehende höhengleiche Kreuzung vollständig aufgehoben werden, also auch für Fußgänger und Radfahrer. Damit würde dann auch eine barrierefreie Planungslösung erforderlich.

Entsprechend der Grundsatzentscheidung des Rates vom 11.02.2009 über die Weiterentwicklung der Maßnahmevorbereitung wurde am 27.05.2009 ein erster Zuwendungsantrag auf der Grundlage von Planvorkonzepten vorgelegt. Mit Bescheiden vom 18.07.2011 und 08.08.2012 erteilte die Bezirksregierung Köln die Einplanungsmittel zum mittelfristigen Förderprogramm. Danach ist das Vorhaben mit Beginnjahr 2016 im Förderprogramm enthalten mit ersten Planungsdaten zu Gesamtausgaben von 8.426.000,00 €

Die Vorbereitung einer solchen Maßnahme bedarf im vorgegebenen Verfahren sehr umfangreicher Abstimmungen und Voruntersuchungen, insbesondere mit der Deutschen Bundesbahn.

Als Grundlage für den endgültigen städtischen Zuwendungsantrag werden nunmehr erforderlich

1. der Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG zur Beauftragung der erforderlichen Voruntersuchungen, Gutachten und Bauentwürfe für das Brückenbauwerk und den Straßenbau sowie
2. der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung gemäß § 5 EKrG zwischen dem Bund, der Deutschen Bundesbahn und der Stadt Geilenkirchen.

Die Stadt müsste also baldmöglichst Kostenverpflichtungen eingehen, so dass es zuvor der Grundsatzentscheidung über die Weiterführung der Maßnahme bedarf. Entsprechend den Planungserfordernissen bei der DB, insbesondere für die Bahnverkehrsabwicklung während einer solchen Bauphase, müsste für ein Baubeginnjahr 2016 die Baugenehmigungsplanung in 2013 abschließend erstellt werden.

Des weiteren müsste man sich dabei auch qualifiziert mit der Frage beschäftigen, inwieweit eine Unterführung den Durchgangsverkehr im Stadtkern ungewollt nennenswert erhöhen würde.

Im Ergebnis der bisherigen Voruntersuchungen zeigt sich derzeit die nachstehende Kostenschätzung für die Maßnahme:

1. Grunderwerb	1.500.000,00 €
2. Ingenieurleistungen einschließlich Statik	999.600,00 €
3. Kreuzungsbauwerk Bahnanlagen	2.163.000,00 €
4. Sicherungsmaßnahmen und Erschwernisse Bahnverkehr	3.560.000,00 €
5. Straßenneubau einschl. zwei Kreisverkehrsplätze	<u>1.449.000,00 €</u>
Zwischensumme	9.671.600,00 €

#### eventuell ausschließlich städtische Investitionen

6.1 Straßenumgestaltung Konrad-Adenauer-Straße von evangelische Kirche bis an St. Johann	600.000,00 €	
6.2 Neugestaltung des derzeitigen Bahnübergangsbereichs	<u>100.000,00 €</u> =	<u>700.000,00 €</u>
Gesamtkosten		<u>10.371.600,00 €</u>

Von diesen Orientierungsdaten ausgehend würde sich der verbleibende städtische investive Eigenanteil im allgünstigsten Fall wie folgt darstellen:

- A. ein Drittel der kreuzungsbedingten Kosten von ca. 9,6 Mio. €  
mit bis zu 75%iger Förderung von maximal 2,4 Mio. € = ca. 805.000,00 €
- B. Straßenumbau Konrad-Adenauer-Straße einschl.  
städtebauliche Umgestaltung des derzeitigen Bahnübergangs ca. 700.000,00 €
- Untergrenze des Mindesteigenanteils der Stadt ca. 1.500.000,00 €

Nicht alle in der vorstehenden Zwischensumme erstkalkulierten Aufwendungen werden erfahrungsgemäß als kreuzungsbedingte Kosten gemäß § 5 EKrG vereinbart werden können. Einzelne Kostenteile würden dann vollständig auf die Stadt entfallen, da ausschließlich die kreuzungsbedingten Kosten zuwendungsfähig sind. Dies wäre mindestens zu erwarten für Grunderwerbsanteile des Postgrundstücks und für Straßenbauteile der Bahnhofstraße und Hünshovener Busch.

Es deutet sich daher derzeit ein verbleibender investiver städtischer Eigenanteil an zwischen 2,0 Mio. € und 2,5 Mio. €

Nächster Verfahrensschritt wäre, wie erwähnt, der Abschluss der Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG. Die Stadt hätte als Straßenbaulastträger die Straßenplanung zu übernehmen und die DB die der Bahnanlagen. Die Kosten wären zwar kreuzungsbedingt, jedoch müssten die Vereinbarungsbeteiligten entsprechend in Vorlage treten.

Für die von der Stadt zu beauftragenden Ingenieurleistungen bis einschließlich zur Genehmigungsplanung (zu den vorstehenden Kalkulationspositionen 5. und 6.) könnten Kosten entstehen zwischen 45.000,00 € und 50.000,00 € für die Honorarleistungsphasen drei und vier.

Die Grundlagenermittlung und Vorplanung hat die Stadt bereits gemäß Beschluss des UBA vom 03.02.2009 und des Rates vom 11.02.2009 insbesondere für die Bürger- und Behördenbeteiligung erarbeiten lassen.

Parallel zur Planungsvereinbarung mit der DB wäre die Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abzuschließen, um im Ergebnis auch die kreuzungsbedingten Kosten kalkulieren zu können.

Zuvor wäre insbesondere im Hinblick auf die städtische Haushaltssituation grundsätzlich über das weitere Vorgehen in der Maßnahme zu entscheiden.

Der verbleibende städtische Eigenanteil an der Maßnahme müsste aus Kreditmarktmitteln finanziert werden. Die daraus entstehenden zusätzlichen Verpflichtungen würden die künftigen Haushaltsjahre belasten. Es handelt sich dabei im Einzelnen um die Zinsen und um die sich aus den Anlagegütern ergebenden Abschreibungen sowie aber auch um die laufende Bauunterhaltung im konsumtiven Bereich.

Bei einem städtischen Eigenanteil von mindestens 2,0 Mio. € ergäbe sich mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren auch ein jährlicher Abschreibungsaufwand von mindestens 33.300,00 €. Hinzu käme bei diesem Rechenmodell eine durchschnittliche Zinsbelastung für die gesamte Nutzungsdauer bei einem Zinssatz von 4 % von jährlich mindestens 40.000,00 €

Diese zusätzlichen Belastungen wären im städtischen Haushaltssicherungskonzept einzuplanen.

Die Aufwendungen zu den Eigenmitteln wären derzeit mit der städtischen Haushaltslage unvereinbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bittet den Rat der Stadt zu entscheiden, ob an der Maßnahme „Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs im Stadtkern durch Herstellung einer neuen Bahnunterführung“ festgehalten wird oder ob deren Realisierung nicht weiter verfolgt werden soll.

**Anlagen:**

Planvorkonzept aus der bisherigen Bürger- und Behördenbeteiligung

(Bauverwaltungsamt, Herr Savoie, 02451/629229)

Bauverwaltungsamt  
 26.02.2013  
 712/2012

## Beiblatt

zur

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	14.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

#### **Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Neubau einer Bahnunterführung im Stadtkern**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 zu TOP 4 „Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Neubau einer Bahnunterführung“ dem Rat keinen Beschlussvorschlag unterbreitet.

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses am 14.03.2013 im Rahmen der Beratung deutlich wurde, dass ein mehrheitlicher Beschluss zur endgültigen Beendigung des Projektes „Neubau einer Bahnunterführung im Stadtkern“ nicht zu erwarten ist, wird von der Verwaltung folgender Beschlussvorschlag unterbreitet.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Projekt „Neubau einer Bahnunterführung im Stadtkern“ wird solange nicht weiter verfolgt, wie die haushaltsrechtlichen Gegebenheiten eine Realisierung der Maßnahme nicht zulassen. Dies gilt nach derzeitigem Informationsstand voraussichtlich bis mindestens 2023 (Laufzeit des in Vorbereitung befindlichen Haushaltssicherungskonzeptes). Hierbei ist dem Stadtrat bewusst, dass das für die Bahnunterführung erforderliche Postgrundstück zwischenzeitlich (nach entsprechender baurechtlicher Genehmigungs- und Befreiungsentscheidung) einer anderen baulichen Nutzung zugeführt werden könnte, was dann faktisch die Bahnunterführung unmöglich machte.

(Bauverwaltungsamt, Herr Savoir, 02451/629229)

Amt für öffentliche Ordnung  
26.02.2013  
800/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

### Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013

#### Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragte mit Schreiben vom 06.11.2012 unter anderem aus Anlass

des Brot- und Backfestes vom 08.06. – 09.06.2013 am Sonntag, dem 09.06.2013

Verkaufsstellen im Stadtzentrum von Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach einer Mitteilung des Aktionskreises Geilenkirchen e. V. findet des Brot- und Backfest am Wochenende vom 08.06. – 09.06.2013 nicht statt. Stattdessen wünscht der Aktionskreis Geilenkirchen e. V., anlässlich des Weinfestes am Wochenende vom 30.08. – 01.09.2013 am Sonntag, dem 01.09.2013, Verkaufsstellen im Stadtzentrum von Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten und bittet nunmehr um Änderung der am 19.12.2012 vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 in der Stadt Geilenkirchen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 in der Stadt Geilenkirchen lautet wie folgt:

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013  
in der Stadt Geilenkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

## § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahre 2013 in der Stadt Geilenkirchen vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 24.03.2013,
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 01.09.2013,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 13.10.2013 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2013

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen,

Stadt Geilenkirchen  
als örtl. Ordnungsbehörde

Fiedler  
Bürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 in der Stadt Geilenkirchen wird in der im Entwurf vorliegenden Form beschlossen.

Hauptamt  
19.03.2013  
792/2013

**Vorlage**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

**Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters ab 01.05.2013**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wurden zwei Beigeordnete gewählt. Der bisherige allgemeine Vertreter, Herr Erster Beigeordneter Hans Hausmann scheidet nach Ablauf seiner Wahlzeit am 30.04.2013 aus dem Dienst der Stadt Geilenkirchen.

Nach § 68 GO in Verbindung mit der Hauptsatzung muss ab 01.05.2013 einer der beiden Beigeordneten durch Beschluss des Rates (§ 50 Abs. 1 GO) zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt werden. Dieser Beigeordnete führt dann die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Der Rat schlägt hierzu in der Sitzung einen Kandidaten vor.

**Beschlussvorschlag:**

Herr Beigeordneter \_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 01.05.2013 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Dezernat III  
19.03.2013  
816/2013

**Vorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

**Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

**Sachverhalt:**

Derzeit ist Herr Heinz Pütz als ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) für die Stadt Geilenkirchen tätig. Die zweijährige Amtszeit läuft am 31.03.2013 ab.

Bereits in der letzten Ratssitzung am 20.02.2013 wurde die Absicht geäußert, Herrn Pütz ab dem 01.04.2013 für weitere zwei Jahre mit diesem Ehrenamt zu betrauen.

Nach der Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr der Rat für die neue Bestellung eines Beauftragten zuständig.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, Herrn Pütz für weitere zwei Jahre als Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen zu bestellen.

**Beschlussvorschlag:**

Herr Heinz Pütz wird als ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) für die Stadt Geilenkirchen für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2015 bestellt.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)

Kämmerei  
21.03.2013  
814/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.04.2013

### Übersicht über die Übertragung von Ausgabeermächtigungen in das Jahr 2013

#### Sachverhalt:

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit übersehen, ob die veranschlagten Ausgabenermächtigungen für Investitionen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Um eine zügige Durchführung der Vorhaben zu gewährleisten, ist in § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehen, dass in diesen Fällen die noch nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen ins nächste Jahr übertragen werden können. Nach § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Die entsprechende Aufstellung ist als Anlage beigefügt. Die Finanzierung dieser übertragenen Ausgabeermächtigungen erfolgt durch eine Darlehensermächtigung aus 2012 in Höhe von rund 640.000 Euro. Der Restbetrag wird über liquide Mittel, die aus vorweggenommenen Darlehensaufnahmen resultieren, gedeckt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Übertragung der Ausgabeermächtigungen zur Kenntnis.

#### Anlage:

Übersicht

(Kämmerei, Herr Kleinjans, 02451/629113)

<b>Übertragung von Ausgabeermächtigungen nach 2013</b>			
<b>Produkt</b>	<b>Untersach- konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Übertragen</b>
1.111.120	06000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Ausstattungen -BG 20-	22.869,00 €
2.126.010	13000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten, Ausrüstung und Fahrzeugen	260.072,06 €
2.126.010	13000.95070	Errichtung von neuen Feueralarmanlagen, Sirenen	10.000,00 €
2.126.010	13000.95080	Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Nirm	29.239,34 €
3.215.010	22000.95010	Errichtung einer Mensa und Anbindung an die bestehenden Gebäude -BG 21-	10.000,00 €
3.218.010	28000.95030	Energetische Optimierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule und der Turnhalle -BG 21-	83.273,06 €
3.243.010	29500.95000	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in Schulen -BG 21-	240.127,16 €
4.272.010	35200.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Buchmaterial und Einrichtung -BG 20-	1.532,79 €
6.365.010	46400.95030	Erweiterung Kindergarten Teveren, Zum Junkersbusch -BG 21-	28.000,00 €
6.365.010	46400.95050	Erfüllung von Brandschutzaufgaben im Kindergarten Teveren -BG 21-	15.000,00 €
8.424.010	56000.95060	Neubau eines Sportheimes in Teveren	20.000,00 €
8.424.020	57000.95010	Teilweise Erneuerung der Schwimmbadtechnik im Hallenbad -BG 21-	200.000,00 €
12.541.010	60200.96000	Planungskosten Straßen -BG 22-	20.000,00 €
12.541.010	63000.95090	Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Umgestaltung des Stadtkerns und des inneren Ringes -BG 22-	808.144,55 €
12.541.010	63200.95720	Weitere Erschließung der Gewerbegebiete Niederheid und Fürthenrode -BG 22-	542.536,12 €
12.541.010	63300.95610	Erschließung Baugebiet zwischen Wielandstr. und Quimperlestr. -BG 22-	194.719,04 €
12.541.010	63300.96120	Bau eines Gehweges zwischen "Am alten Wasserwerk" und "Auf der Zömm" in Süggerath	44.000,00 €
12.541.010	63300.96130	Erneuerung Bischof-Pooten-Str. in Teveren -BG 22-	161.186,84 €
12.541.010	63300.96180	Erschließung Baugebiet in Grotenrath "Hinter den Höfen" -BG 22-	27.650,62 €
12.541.010	63300.96270	Erneuerung Niederheider Weg -BG 22-	200.000,00 €
12.541.010	63300.96280	Kostenbeteiligung im Zuge der Erneuerung von zwei Bahn- übergängen in Süggerath -BG 22-	45.000,00 €
12.541.010	63900.95000	Investitionen an Brücken -BG 22-	265.909,40 €
12.541.010	67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen -BG 22-	118.056,73 €
12.545.010	67500.93530	Neubeschaffung eines Schneeschildes für den Winterdienst	15.000,00 €
12.546.010	68000.94070	Sanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus	80.000,00 €
13.552.010	69000.95020	Hochwasserschutz am Rodebach -BG 22-	237.137,89 €
11.538.010	70000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen -BG 24-	5.000,00 €
11.538.010	70000.95000	Allgemeine Kanalsanierungen -BG 23-	162.570,24 €
11.538.010	70200.95180	Erweiterung der Kanalisation Gewerbegebiete Niederheid und Fürthenrode -BG 23-	720.352,51 €
11.538.010	70300.95460	Kanalisation Baugebiet zwischen Wielandstr. und Quimperlestr.	200.000,00 €
11.538.010	70300.95940	Kanalisation Baugebiet Grotenrath "Hinter den Höfen" -BG 23-	12.000,00 €
11.538.010	70300.95970	Erneuerung der Kanalisation in der Bischof-Pooten-Straße in Teveren	60.000,00 €
11.538.010	70300.95990	Kanalsanierung in der Konrad-Adenauer-Straße -BG 23-	108.707,59 €

11.538.010	70300.96000	Einbau Drosseltechnik im RRB Gutenbergstr. -BG 23-	50.000,00 €
11.538.010	70300.96020	Kanalsanierung Niederheider Weg in Bauchem	300.000,00 €
11.538.010	70300.96070	Kanalsanierung "Hinter dem Gang" in Teveren -BG 23-	35.000,00 €
11.538.010	70300.96080	Hydraulische Entlastung Kanal Gillrather Straße in Teveren -BG 23-	10.000,00 €
13.553.010	75000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen -BG 24-	4.000,00 €
13.553.010	75000.93510	Vermögenswirksame Anschaffung Friedhofssoftware WinFried - BG 24 -	9.000,00 €
13.553.010	75000.95100	Kosten für den Kauf und die Errichtung von Kolumbarien auf den Friedhöfen -BG 24-	8.165,57 €
13.553.010	75000.95120	Errichtung einer Aufbahrungshalle in Kraudorf	1.371,97 €
1.111.060	77000.93510	Vermögenswirksame Anschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen -BG 24-	25.000,00 €
1.111.130	88100.93200	Erwerb und Sanierung des Bahnhofsgebäudes -BG 26-	78.906,41 €
	<b>Gesamt</b>		<b>5.469.528,89 €</b>

Kämmerei  
21.03.2013  
815/2013

**Vorlage**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

**Bekanntgabe und Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben**

**Sachverhalt:**

Im Laufe des Haushaltsjahres 2012 haben sich über- und außerplanmäßige Ausgaben ergeben die angezeigt bzw. genehmigt werden müssen. Dies sind im Einzelnen folgende Ausgabepositionen:

Produkt	Untersach-konto	Bezeichnung	bisher zur Verfügung	Ausgabe	über-/ außer-planmäßig
1.111.020	00100.46000	Aufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete	7.200,00 €	7.248,00 €	48,00 €
1.111.080	08000.65000	Geschäftsbedürfnisse sowie Kosten der Einigungsstelle	400,00 €	414,95 €	14,95 €
2.122.070	05000.57000	Erwerb von Familienbüchern	1.500,00 €	1.692,78 €	192,78 €
2.122.020	11000.65800	Kosten für Ersatzvornahmen	15.000,00 €	17.557,38 €	2.557,38 €
2.126.010	13000.40010	Brandwachenentschädigung, Lohnausfall und Vergütung für Einsätze	26.000,00 €	35.620,32 €	9.620,32 €
2.126.010	13000.59000	Kosten für Ausbildungslehrgänge auf Landesebene	7.000,00 €	7.538,45 €	538,45 €
3.211.010	21000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Grundschulen	523.167,31 €	548.849,94 €	25.682,63 €
3.215.010	22000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Realschule	182.721,30 €	197.721,30 €	15.000,00 €
3.217.010	23000.71800	Zuweisungen an Gymnasium St. Ursula	123.500,00 €	124.185,71 €	685,71 €
3.218.010	28000.54005	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Gesamtschule	306.080,57 €	331.080,57 €	25.000,00 €
5.311.010	40000.59000	Kosten der Seniorenveranstaltungen	2.000,00 €	2.526,80 €	526,80 €
5.311.010	40000.71900	Kostenanteil der Stadt an dem Projekt "Ehrenamtliche Seniorenbegleiter"	1.000,00 €	1.148,69 €	148,69 €
6.365.010	46400.93501	Vermögenswirksame Anschaffungen von Mobiliar und Ausstattungsgegenstände für das Familienzentrum Teveren	2.000,00 €	4.492,24 €	2.492,24 €
8.424.020	57000.64100	Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	0,00 €	18.348,59 €	18.348,59 €
12.541.010	67000.57000	Stromkosten der Straßenbeleuchtung	262.000,00 €	302.117,82 €	40.117,82 €
13.553.010	75000.51010	Unterhaltung der Kriegsgräber	7.200,00 €	14.657,01 €	7.457,01 €
13.553.010	75000.51030	Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	1.000,00 €	1.833,17 €	833,17 €
13.555.010	78000.51000	Unterhaltung der Wirtschaftswege	35.000,00 €	35.039,19 €	39,19 €
16.611.010	90000.81000	Gewerbsteuerumlage	698.300,00 €	759.942,00 €	61.642,00 €
16.611.010	90000.81110	Erhöhung Gewerbesteuerumlage für die Neuordnung des Länderfinanzausgleiches	578.590,00 €	629.666,00 €	51.076,00 €
16.611.010	90000.83200	Kreisumlage - allgemein	11.857.160,00 €	11.858.124,10 €	964,10 €
16.611.010	90000.83220	Kreisumlage - Mehrbelastung Musikschule	8.826,67 €	8.878,33 €	51,66 €
16.611.010	90000.84500	Erstattungszinsen Gewerbesteuer	30.000,00 €	56.166,50 €	26.166,50 €

**Beschlussvorschlag:**

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

(Kämmerei, Herr Kleinjans, 02451/629113)

Dezernat III  
04.04.2013  
823/2013

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

#### **Antrag der FDP-Fraktion auf Bereitstellung von Mitteln für ein jährliches Fahrsicherheitstraining für die freiwillige Feuerwehr**

##### **Sachverhalt:**

Auf den vorliegenden Antrag wird verwiesen.

##### **Beschlussvorschlag:**

Über den Antrag der FDP-Fraktion wird entschieden.

##### **Anlagen:**

Antrag der FDP-Fraktion vom 03.04.2013 mit Anlagen

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)

FDP-Stadtratsfraktion in Geilenkirchen



Stadt Geilenkirchen  
Der Bürgermeister  
Postfach 12 69

52502 Geilenkirchen

Datum: 03.04.2013

**Antrag an den Rat der Stadt Geilenkirchen  
Bereitstellung von Mitteln für ein jährliches Fahrsicherheitstraining für die freiwillige  
Feuerwehr**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FDP bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu setzen:

**Antrag:**

die Fraktion der FDP beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, trotz der sehr angespannten Haushaltslage, im aktuellen und in zukünftigen Haushaltsjahren die Bereitstellung von Mittel zur Durchführung eines jährlichen oder regelmäßigen Fahrsicherheitstraining für die Wehrleute der freiwilligen Feuerwehr.

**Begründung:**

Die Wehrleute der freiwilligen Feuerwehr leisten für die Allgemeinheit einen unschätzbaren Dienst. Mit hohem persönlichem Einsatz tragen sie maßgeblich zu unser aller Sicherheit bei.

Es liegt in der Natur vieler Einsätze, dass sich die Wehrleute auch selbst in Gefahr begeben. Das wurde uns allen in den Jahren 2011 und 2012 schrecklich vor Augen geführt als drei Wehrleute im Kreis Heinsberg im Einsatz ums Leben gekommen sind. Auf dem Weg zu Einsätzen sind sie zum Teil unter tragischen Umständen verunglückt.

Aus vielen persönlichen Gesprächen wissen wir, dass bei vielen Fahrzeugführern der große Wunsch besteht gezielt Einsatzfahrten unter realistischen Bedingungen mit den eigenen Einsatzfahrzeugen zu trainieren.

Das Fahren eines Feuerwehrautos unter Einsatzbedingungen stellt an die Fahrer hohe Anforderungen. Stress, Hektik, Aufregung, unkalkulierbares Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer und die Verantwortung für Fahrzeug und Mannschaft, sind nur einige Punkte mit denen der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeugs bei der Einsatzfahrt umgehen muss.

Gerade deshalb ist es notwendig, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge sicher beherrschen. Unsere Feuerwehr kann nur helfen, wenn sie selbst die Einsatzstelle sicher erreicht.

Die Kosten für ein groß angelegtes Fahrsicherheitstraining belaufen sich nach unseren Informationen auf insgesamt ca. 2000 € bis 3000 €. Es besteht dabei die Möglichkeit, dass ein qualifizierter Ausbilder nach Geilenkirchen kommt und in einem Wochenendseminar bis zu 24 Teilnehmer schult. Ein solches Training besteht aus einer theoretischen Einweisung und anschließenden Fahrten auf den eigenen Fahrzeugen der jeweiligen Löschgruppen.

Trotz der sehr angespannten Haushaltslage und unser aller Bemühungen zu sparen halten wir Aufwendungen in dieser Höhe für gerechtfertigt. Unser aller Sicherheit und die Sicherheit der freiwillig engagierten Wehrleute gebieten dies.

Mit freundlichen Grüßen



Toska Frohn  
Fraktionsvorsitzende  
der FDP-Stadtratsfraktion in Geilenkirchen